

**Reglement zur Berufsmaturität  
Technik, Architektur, Life Sciences  
Technik und Informationstechnologie**

**BBZW Emmen Klasse BMLT 18/22**



<b><i>Rechtliche Grundlagen, Lehrplan, Zuständigkeit</i></b>	<b>2</b>
<b><i>Unterrichtsfächer und externe Diplome</i></b>	<b>3</b>
<b><i>Interdisziplinäres Arbeiten</i></b>	<b>4</b>
<b><i>Semesterzeugnisse und Promotion</i></b>	<b>4</b>
<b><i>Berufsmaturitätsprüfung</i></b>	<b>5</b>
<b><i>Lehrabschlussprüfung</i></b>	<b>9</b>
<b><i>Rechtshilfen</i></b>	<b>9</b>
<b><i>Bedeutung der Berufsmaturität</i></b>	<b>9</b>

## **Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, Stand 13.Juni 2006
- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (BMV)
- Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 2. Juli 2013 SRL Nr. 444, Ausgabe vom 1. August 2013 (BM-R)
- Verfügung SBFI 6. April 18 betreffend Anerkennung des Bildungsgangs

## **Rahmenlehrplan 2012 und kantonaler Lehrplan 2014**

Das SBFI hat als Richtlinie und Grundlage für die Vorbereitung auf die Berufsmaturität am 18.12.2012 einen Rahmenlehrplan erlassen. Darin sind die allgemeinen Kompetenzen, die Fächertafel, die Bildungsziele in den einzelnen Fächern und die Fächer der Abschlussprüfungen festgelegt. Auf dieser Grundlage erliess die DBW im Juni 2014 die ausrichtungsbezogenen Fachlehrpläne für die Berufsmaturität im Kanton Luzern.

## **Zuständige Organe**

<b>im BBZW</b>	
Fachbereichsleitung: Verena Mock	Leitet die BMS am Standort Emmen. Tel. direkt 041 469 41 11 Email: verena.mock@edulu.ch
Co-Rektor: Reto Loretz	Leitung Bildungsbereich GBBI und Berufsmaturität TALS
Schulleitung	Führt die BMS und entscheidet über Aufnahme und Dispensation
Notenkonferenz	Entscheidet über die semesterweise Promotion
Experten/innen	Begutachten die Aufgabenstellungen, Durchführung und Notengebung bei der Maturitätsprüfung
<b>Im Kanton Luzern</b>	
<b>DBW Dienststelle für Berufs- und Weiterbildung</b> Ressortleiterin BM Lea Gnos	Organisiert und koordiniert die BM-Angebote im Kanton Luzern
<b>Auf Bundesebene</b>	
<b>EBMK Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</b>	Koordination und Überwachung der Berufsmaturitäten auf eidgenössischer Ebene
<b>SBFI Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation</b>	Vollzug des Berufsbildungsgesetzes: ⇒ Berufsmaturitätsverordnung Anerkennung der Lehrgänge an den Schulen

## Studentafel BM TALS BBZW Emmen und Sursee ab 2018/19

BM1, 4 Jahre lehrbegleitend

gilt für die Berufe AAB, AUE, ELE, KRE, INF, PM

Lehrjahr Schuljahr	1.		2.		3.		4.		Total Lekt.	Sem.- Lekt.
Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
<b>Grundlagenfächer</b>										
Deutsch	1	1	2	2		2	2	2	240	12
Französisch (ohne Sprachaufenthalt*)	2	2	1	1					120	6
Englisch (ohne Sprachaufenthalt*)	1	1	2	2	2				160	8
Mathematik Grundlagen	3	3	2	2					200	10
<b>Schwerpunktfächer</b>										
Naturwissenschaften (Physik und Chemie)	2	2	2	2			2	2	240	12
Mathematik Schwerpunktfach					3	3	2	2	200	10
<b>IDAF</b>										
IDAF-Einheiten									(104)	
Interdisziplinäre Projektarbeit							2		40	2
<b>Ergänzungsfächer</b>										
Geschichte und Politik					2	2	1	1	120	6
Wirtschaft und Recht					2	2	0	2	120	6
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>1440</b>	<b>72</b>

= IDAF-Unterrichtseinheit

Der Stoff der Berufskunde-Physik wird bis zur Zwischenprüfung MEM behandelt.

### Externe Sprachdiplome

**Französisch:** Der Unterricht bereitet auf das Niveau B1 vor. Die Lernenden können entweder die interne Maturitätsprüfung oder das externe Diplôme d' Etudes en Langue Française (DELF) B1 junior ablegen. Die externe Prüfung ist kostenpflichtig. Die Lernenden entscheiden sich vorgängig.

**Englisch:** Der Unterricht bereitet auf das Niveau B1.2 vor. Die Lernenden schliessen den Englischunterricht entweder mit der schulinternen Maturitätsprüfung (Niveau B1.2) ab oder absolvieren die externe Prüfung FCE (First Certificate of English, FCE) (Niveau B2) nach Ende des 5. Semesters. Die externe Prüfung ist kostenpflichtig. Die Lernenden entscheiden

sich vorgängig. Während oder nach dem Besuch des Grundlagenfachs Englisch besteht für Lernende mit guten Vorkenntnissen die Möglichkeit, ein Freifach Englisch als Vorbereitung auf die FCE-Prüfung zu belegen.

### Sprachaufenthalte

\*Französisch: im 4. Semester, 1 Woche in Frankreich, freiwillig (entspricht 20 L.)

\*Englisch: im 3. Lehrjahr, 2 Wochen England, freiwillig (entspricht 40 L.)

### Interdisziplinäres Arbeiten

Es dient dem Aufbau methodischer Kompetenzen, des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens. Es wird im Rahmen aller Unterrichtsfächer über die Ausbildung hinweg geübt.

Der IDAF-Lehrplan sieht 8 Unterrichtseinheiten vor:

Nr.	Sem.	Fächer/Anzahl Lektionen	Lekt. Total	IDAF-Erfahrungsnote	
1	2.	ENG (6) / MAT (6)	12	Ja	IDAF-Einheiten, die nicht als Erfahrungsnote dienen, zählen i. d. R. wie eine Semesterprüfung in die beteiligten Fächer.
2	2.	DEU (4), FRA (6)	10	Ja	
3	3.	ENG (6) / NW PH (8)	14	Nein	
4	4.	MAT (10) / NW PH (6)	16	Nein	
5	6.	DEU (8) / GP (8)	16	Nein	
6	7.	DEU (8) / GP (4)	12	Ja	
7	7.	MAT (6) / NW CH (6)	12	Ja	
8	8.	NW CH (6) / WR (6)	12	Nein	

Die Leistungen im IDAF im 2. und 7. Sem. (z.B. schriftliche Prüfungen, mündliche Beiträge, Posters usw.) werden separat benotet; im Semesterzeugnis erscheint neben den Fachnoten auch eine Note für das IDAF (BMV Art. 17 Abs. 1.).

Es müssen mindestens zwei Semesterzeugnisse für das IDAF vorliegen, wobei pro Semester mindestens zwei bewertete Leistungen erforderlich sind. (Rahmenlehrplan Kap. 9.1.4.3).

Für die *Promotion* zählen nur die Fachnoten, jedoch nicht die Semesterzeugnisnote für das IDAF (BMV Art. 17 Abs. 3). Ist ein Fach an benotetem IDAF beteiligt, wird die Mindest-Anzahl der fachinternen Prüfungen im betroffenen Semester reduziert.

Eine IDAF-Einheit kann auch mit einer benoteten Leistung abgeschlossen werden, die statt in eine IDAF-Semesternote in die Semesternoten der beteiligten Fächer einfließt.

### Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA

Die Lernenden verfassen im 7. Semester eine schriftliche Projektarbeit mit Bezug zur Arbeitswelt und zu mind. zwei BM-Fächern. Die Arbeit beinhaltet sowohl Studium von Fachliteratur als auch eigene Untersuchungen, basiert auf einer konkreten Fragestellung und wird mit einem hohen Anteil an Selbständigkeit in Gruppen erarbeitet. Die Note für die IDPA ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation.

Die Fachnote für das interdisziplinäre Arbeiten zählt zusammen mit den Noten der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern zum Bestehen der BM-Prüfung.

## **Semesterzeugnisse**

### **Berufsfachschule**

Das Berufsschulzeugnis enthält nur die Noten der berufskundlichen Fächer gemäss Ausbildungsreglement des entsprechenden Berufs. Wenn die allgemeinbildenden Fächer nicht mit der Stammklasse besucht werden, wird an Stelle der Noten für die Allgemeinbildung der Vermerk "BM" eingetragen.

### **Berufsmaturitätsschule**

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Beurteilung der Leistung in ganzen oder halben Noten für jedes Fach eingetragen ist.

Der Durchschnitt aller Fachnoten, jedoch ohne IDAF-Semesterzeugnisnoten, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet. Er ist massgebend für die semesterweise Promotion.

Der Durchschnitt aus allen Semesterzeugnisnoten eines Faches oder aus den IDAF-Semesternoten ergibt die Erfahrungsnote für den Berufsmaturitätsabschluss.

## **Promotionsbedingungen**

### **Definitive Promotion (BMV Art. 17 Abs. 4)**

Die Noten für das IDAF zählen nicht für die Promotion.

Die Promotion ins nächste Semester erfolgt definitiv, wenn im Semesterzeugnis

- a) der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt,
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

### **Provisorische Promotion (BVM Art. 17, Abs. 5 Bst. a)**

Wer ein lehrbegleitendes Angebot besucht und die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, kann einmal provisorisch promoviert werden. Wer danach die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, muss das Berufsmaturitätsangebot verlassen.

## **Berufsmaturitätsprüfung**

### **Zulassungsbedingung**

Zu den Berufsmaturitätsprüfungen wird zugelassen, wer im Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine Berufsmittelschule im Kanton Luzern besucht und über einen anerkannten Berufsabschluss verfügt oder im gleichen Jahr zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wird.

### **Berufsmaturitätsprüfung**

Die Berufsmaturitätsprüfung findet am Ende der Berufsmaturitätsschule statt. Höchstens drei Prüfungsfächer können vorher, frühestens aber am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden.

## Prüfungsfächer

### Grundlagenbereich

Abschluss 4. Semester	Mathematik Grundlagenbereich	schriftlich
Abschluss 4. Semester	Französisch	schriftlich und mündlich
Abschluss 5. Semester	Englisch	schriftlich und mündlich
Abschluss 8. Semester	Deutsch	schriftlich und mündlich

### Schwerpunktbereich

Teilabschluss 4. Semester	Naturwissenschaften Physik	schriftlich
Abschluss 8. Semester	Naturwissenschaften Chemie	schriftlich
Abschluss 8. Semester	Mathematik Schwerpunktbereich	schriftlich

## Notengebung

### Übersicht QV-Berechnung

Prüfungsfächer	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr		Maturazeugnis		
	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/9
Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA		ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/9
Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					50%	50%	1/9
Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA				50%	50%	1/9
Mathematik Grundlagen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					50%	50%	1/9
IDAF / IDPA	IDAF-Note im 2. und 7. Semester, IDPA im 7.Semester								IDAF 50%	IDPA 50%	1/9
Naturwissenschaften	ERFA PHY	ERFA PHY	ERFA PHY	ERFA PHY			ERFA CHE	ERFA CHE	50%	50%	1/9
Mathematik Schwerpunkt					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/9
Geschichte und Politik					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	100%		1/9
Wirtschaft und Recht					ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	100%		1/9

**Semesterzeugnisnoten** Die Leistung wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt.

**Erfahrungsnote** Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten eines Faches oder im interdisziplinären Arbeiten. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

**Prüfungsnote** Die Prüfungsnote entspricht dem Ergebnis der abschliessenden Prüfung.

Prüfungsergebnisse werden mit ganzen oder halben Noten bewertet.

Besteht die Prüfung in einem Fach aus separat bewerteten Teilen, (z.B. schriftliche und mündliche Prüfung in den Sprachfächern), entspricht die Prüfungsnote dem

arithmetischen Mittel der Ergebnisse der verschiedenen Prüfungsteile. Die Prüfungsteile wie die Prüfungsnote werden auf halbe Noten gerundet.

Im Fach Naturwissenschaften werden die Lerngebiete Physik und Chemie im Verhältnis 2:1 gewichtet.

## Fachnote

Die Fachnote der Maturitätsfächer mit Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnote und Prüfungsnote. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

In den Ergänzungsfächern entspricht die Fachnote der auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Erfahrungsnote.

Die Fachnote für das interdisziplinäre Arbeiten (IDA) bildet sich zu 50% aus der IDPA-Note und zu 50% aus der Erfahrungsnote, welche aus den IDAF-Semesternoten besteht.

### Beispiel mit mündlicher und schriftlicher Maturitätsprüfung:

Zeugnisnote 1. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 5.5  
Zeugnisnote 2. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 6  
Zeugnisnote 3. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 4.5  
Zeugnisnote 4. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 5  
**gerundete Erfahrungsnote = 5.5**

Prüfung mündlich (nur ganze oder halbe Note) = 5  
Prüfung schriftlich (nur ganze oder halbe Note) = 4.5  
**Prüfungsnote auf halbe Note gerundet = 5.0**

**Fachnote**  $(5.5 + 5.0) / 2$ , gerundet = **5.5**

### Beispiel für prüfungsfreies Fach:

Zeugnisnote 5. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 3.5  
Zeugnisnote 6. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 4.0  
Zeugnisnote 7. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 4.5  
Zeugnisnote 8. Semester (nur ganze oder halbe Note) = 5  
**Fachnote** (=gerundete Erfahrungsnote) = **4.5**

## Gesamtnote

Die Gesamtnote des Maturitätsabschlusses ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Fachnoten der Maturitätsfächer, inkl. IDA-Note. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

## **Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung (BMV Art. 25)**

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

Beispiel, wie eine ungenügende Note zustande kommen kann:

Zeugnisnote 1. Semester	=	3.0
Zeugnisnote 2. Semester	=	3.0
Zeugnisnote 3. Semester	=	3.5
Zeugnisnote 4. Semester	=	3.0
<b>gerundete Erfahrungsnote</b>	=	<b>3.0</b>

Maturitätsprüfung mündlich	=	3.5
Maturitätsprüfung schriftlich	=	3.0
<b>gerundete Prüfungsnote</b>	=	<b>3.5</b>

$$\text{Fachnote } (3.0 + 3.5) / 2, \text{ auf ganze/halbe Note gerundet} = 3.5$$

Wenn **in drei Fächern** die Fachnote **ungenügend** ist, ist die Berufsmaturitätsprüfung **nicht bestanden**.

Wenn hingegen nur **in zwei Fächern** je eine Maturitätsnote **3,0** erreicht wird und die Gesamtnote trotzdem mindestens 4,0 beträgt, ist der Berufsmaturitätsabschluss **bestanden**.

## **Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung**

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann sie **einmal wiederholen**. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr an derselben Schule wie die erste Prüfung statt. Zu wiederholen sind alle Prüfungen jener Fächer, in denen beim ersten Mal die Fachnote ungenügend war.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt. In diesem Fall entfällt die Abschlussprüfung in einem oder zweien nicht bestandenen Ergänzungsfach/fächern.

Wird der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht nicht besucht, zählt nur die Prüfungsnote, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote. Dies gilt für Grundlagen- und Schwerpunktfächer. Bei Ergänzungsfächern muss bei Wiederholung eine Prüfung absolviert werden; es zählt nur die Prüfungsnote.

Ist die Note für das interdisziplinäre Arbeiten ungenügend, muss die IDPA überarbeitet werden, falls sie ungenügend war. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung.



## **Lehrabschlussprüfung**

### **Arbeitsprüfung und Berufskennnisse**

Diese beiden Teile der Lehrabschlussprüfung müssen nach den Bedingungen des Ausbildungsreglements des entsprechenden Berufs absolviert werden.

### **Allgemeinbildung**

Lernende, die die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule besuchen, werden vom Besuch der Allgemeinbildung (ABU) an der Berufsfachschule dispensiert. Bei einem Austritt aus der Berufsmaturitätsschule besucht der/die Lernende wieder den ABU-Unterricht.

- Erfolgt der Austritt vor dem letzten Ausbildungsjahr, muss der/die Lernende alle vorgesehenen ABU-Leistungen (Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung, Unterrichtsbesuch, Erfahrungsnoten) erfüllen.
- Bei einem Austritt während des letzten Ausbildungsjahres wird keine Erfahrungsnote erteilt. Es zählt die Note für die IDPA - falls vorhanden - als Vertiefungsarbeit. Ist sie nicht vorhanden, wird auf eine Note verzichtet. Der / die Lernende muss eine ABU-Abschlussprüfung (30' mündlich, 3 ½ h schriftlich) ablegen.
- Legt ein/e Lernende/r die Berufsmaturitätsprüfungen ab, besteht diese aber nicht, gilt er/sie im Fach ABU als dispensiert.

### **Fähigkeitszeugnis**

Den BM-Absolventen, die aufgrund der Noten in den beruflichen Fächern die Lehrabschlussprüfung gemäss Reglement bestanden haben, wird gestützt auf Artikel 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis ausgestellt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfung noch nicht bekannt ist oder diese Prüfung nicht bestanden wird.

Der Berufsmaturitätsausweis darf nur abgegeben werden, wenn die Lehrabschlussprüfung bestanden wurde.

## **Rechtshilfen**

Die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten gegen die Semesternoten sind auf den Zeugnissen ersichtlich; gegen jene der Maturitätsprüfungen werden sie dem Berufsmaturitätszeugnis beigelegt.

## ***Bedeutung der Berufsmaturität***

### ***Eidgenössische Anerkennung***

Am 6. April 2018 anerkannte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation den Berufsmaturitätslehrgang TALS BBZW Emmen.

### ***Berufsmatura bestätigt Studierfähigkeit***

Die Berufsmaturität besteht aus der abgeschlossenen Berufslehre und der erweiterten Allgemeinbildung gemäss BM-Rahmenlehrplan.

Die Kombination der praktischen und theoretischen Berufsausbildung mit der erweiterten Allgemeinbildung und der Vertiefung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, die im Berufsmaturitätslehrgang erworben wurde, bildet eine geeignete Grundlage für eine berufliche oder berufsverwandte Weiterbildung.

Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt die Studierfähigkeit an einer Fachhochschule.

### ***Eintritt in Schweizerische Fachhochschule und Pädagogische Hochschule***

Art. 5 des Fachhochschulgesetzes regelt die Zulassung wie folgt: Wer eine eidg. anerkannte Berufsmatura hat, wird prüfungsfrei ins erste Semester aufgenommen. Voraussetzung ist eine der Studienrichtung verwandte Berufsausbildung. Je nach Studienrichtung wird noch die fachspezifische Eignung abgeklärt oder ein Aufnahmeverfahren durchgeführt.

### ***Eintritt in eine Universität/ETH***

Das Bestehen einer Ergänzungsprüfung berechtigt zusammen mit dem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung an eine Universität oder Eidgenössische Technische Hochschule. Die Kantonsschule Reussbühl führt einen Passerellen-Lehrgang von 30 Wochen Dauer durch, der auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet.